

ENTSCHEIDUNG Nr. 34/54**über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts durch die Niedersächsische Kohlen-Verkauf GmbH.****Vom 25. Juni 1954.**

Auf Grund der Artikel 65 und 80 des Vertrages und des § 12 des Übergangsabkommens,

auf Grund der Entscheidung Nr. 37/53 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 65 des Vertrages für Kartelle vorgesehenen Verbote vom 11. Juli 1953 (*Amtsblatt vom 21. Juli 1953, Seite 153*),

in der Erwägung, daß die Unternehmen, die im niedersächsischen Steinkohlenrevier Steinkohlen fördern sowie Steinkohlenkoks und -briketts herstellen, nämlich

- die Preußische Bergwerks- und Hütten-AG in Hannover für das Gesamtbergamt Obernkirchen/Barsinghausen und für die Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren,
 - die Ilseder Hütte in Peine für das Kohlenbergwerk Minden,
 - die Steinkohlengrube Mieke KG in Ibbenbüren,
- sämtlich Unternehmen im Sinne des Artikels 80 des Vertrages — den gemeinsamen Verkauf der von ihnen erzeugten Brennstoffe (Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts) vereinbart und zu diesem Zweck am 1. Juli 1950 die Niedersächsische Kohlen-Verkauf GmbH gegründet haben,

in der Erwägung, daß die Unternehmen am 29. August 1953 gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 37/53 beantragt haben, diesen gemeinsamen Verkauf zu genehmigen,

in der Erwägung, daß die Förderung und Erzeugung im niedersächsischen Revier jährlich ungefähr folgende Mengen erreicht:

Steinkohlen	Steinkohlenkoks	Steinkohlenbriketts
<i>in Mio Tonnen</i>		
2,5	0,25	0,36
<i>in Anteilen der Gemeinschaft weniger als</i>		
1 %	0,5 %	2,5 %

in der Erwägung, daß ferner auf zwei der am gemeinsamen Verkauf beteiligten Unternehmen, nämlich auf das Kohlenbergwerk Minden und die Steinkohlengrube Mieke KG, nur etwa je 2 % der gesamten Förderung des niedersächsischen Steinkohlenreviers entfallen, so daß diese Unternehmen bei einem Alleinvertrieb ihre Erzeugnisse weniger rationell absetzen könnten als bei einem gemeinsamen Verkauf,

in der Erwägung, daß daher die bestehende Vereinbarung der drei Unternehmen über den gemeinsamen Verkauf ihrer Brennstoffe den in Artikel 65 § 2 des Vertrages erwähnten Voraussetzungen genügt,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:*Artikel 1*

Die Vereinbarung zwischen der Preußischen Bergwerks- und Hütten-AG, Hannover, der Ilseder Hütte, Peine, und der Steinkohlengrube Mieke KG, Ibbenbüren, über den gemeinsamen Verkauf von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts durch die Niedersächsische Kohlen-Verkauf GmbH wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Mitteilung an die Preußische Bergwerks- und Hütten-AG, die Ilseder Hütte und die Steinkohlengrube Mieke KG in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 25. Juni 1954 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Vizepräsident

Franz ETZEL